

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM DEUTSCHEN UMSATZSTEUERRECHT

Neue Rechtslage, Konsequenzen und Handlungsbedarf*

Infolge zahlreicher Änderungen im Umsatzsteuergesetz (UStG) und in der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV) ergibt sich für in Deutschland registrierte Unternehmer zum Teil erheblicher Anpassungsbedarf. Gleiches gilt auch für Schweizer Unternehmer, die aus Deutschland heraus innergemeinschaftlichen Handel betreiben. Allfällig Betroffene sollten daher ihre internen Prozesse im Hinblick auf die neuen Anforderungen überprüfen.

1. EINLEITUNG

Der Artikel behandelt zwei Themenkreise aus dem Bereich des deutschen Umsatzsteuerrechts, welche auch für in Deutschland mehrwertsteuerlich registrierte Schweizer Unternehmen von Bedeutung sein können. Zunächst werden die wichtigsten, durch das am 29. 6. 2013 verabschiedete *Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUmsG)* [1] angeordneten, Änderungen des Umsatzsteuergesetzes vorgestellt. Ausserdem werden die per 1. 10. 2013 zu beachtenden Vorschriften zu Belegnachweisen für innergemeinschaftliche Lieferungen genauer erläutert.

2. AMTSHILFERICHTLINIE-UMSETZUNGSGESETZ – UMSATZSTEUERLICHE ÄNDERUNGEN

In Deutschland wurde in den vergangenen Jahren über kaum ein Steuergesetz so lange gestritten wie über das Jahressteuergesetz 2013. Nach einem langwierigen Vermittlungsverfahren wurde schliesslich das AmtshilfeRLUmsG am 29. 6. 2013 verkündet. Viele Neuerungen sind am Tag nach der Verkündung, daher bereits am 30. 6. 2013, in Kraft getreten [2]. Eine Rückwirkung zum 1. 1. 2013 findet somit nicht statt. Es bleibt zu hoffen, dass für eine Übergangsfrist eine Nichbeanstandungsregelung eingeführt wird, um den betroffenen Unternehmern ausreichend Zeit zu geben, ihre internen Prozesse entsprechend anzupassen.

Auf die relevantesten [3] Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer wird im Folgenden eingegangen.



CHRISTINA RINNE,
RECHTSANWÄLTIN (D),
STEUERBERATERIN (D),
PARTNERIN,
PESTALOZZI
RECHTSANWÄLTE AG,
ZÜRICH

2.1 Änderung der Rechnungsvorschriften (§ 14 und § 14 a UStG). In Deutschland ermöglicht nur eine korrekte, allen Anforderungen genügende Rechnung den Vorsteuerabzug auf Ebene des Leistungsempfängers und ist daher von besonderer Wichtigkeit. In Bezug auf die Vorgaben aus der Rechnungsstellungsrichtlinie betreffend die elektronische Rechnungsstellung wurde § 14 UStG bereits zum 1. 7. 2012 angepasst. Die übrigen Richtlinienvorgaben in Bezug auf die Rechnungsstellung wurden mit dem AmtshilfeRLUmsG eingeführt und gelten seit dem 30. 6. 2013.

2.1.1 Pflichtangabe «Gutschrift». Die Pflichtangaben in Rechnungen wurden um eine weitere Angabe erweitert. Neu sind Rechnungen in den Fällen, in denen sie – abweichend vom Regelfall (Ausstellung der Rechnung durch den Leistungserbringer) – durch den Leistungsempfänger oder einen von diesem beauftragten Dritten ausgestellt werden, um die Angabe «Gutschrift» zu ergänzen [4]. Aufgrund dieser Formulierung wird der Eindruck erweckt, dass zur Sicherstellung des Vorsteuerabzugs explizit das Wort «Gutschrift» auf dem Rechnungsdokument genannt werden muss. Gutschriften von Steuerpflichtigen, welche die bisher übliche Formulierungen in fremdsprachlichen Rechnungen wie z. B. «self-billing» oder «credit note» enthalten, könnten somit in der Praxis als nicht konform angesehen werden. Ein solcher Formalismus kann jedoch nach der hier vertretenen Auffassung dem internationalen Geschäftsverkehr nicht zugemutet werden. Hinzu kommt, dass die europäischen MWST-Bestimmungen nicht vorschreiben, in welcher Sprache eine Rechnung auszustellen ist und dass, falls eine andere Sprache als die Landessprache benutzt wird, der Mitgliedstaat das Recht auf Vorsteuerabzug nicht allein aufgrund der in der Rechnung verwendeten Sprache beschränken darf [5].

Bei Redaktionsschluss war bekannt, dass das *Bundesfinanzministerium (BMF)* entsprechende Verwaltungsanweisungen ausarbeitet und sich dieser Entwurf bereits in der Länderabstimmung befindet. Die Veröffentlichung ist für August 2013

vorgesehen. Dem Vernehmen nach soll hierin klargestellt werden, dass neben dem deutschen Begriff «Gutschrift» nur solche Formulierungen akzeptiert werden könnten, die für den Begriff «Gutschrift» in Art. 226 Nr. 10a MwStSystRL der jeweiligen Sprachfassung der anderen EU-Amtssprachen verwendet werden (z. B. «self-billing»). Die Verwendung zusätzlicher Begrifflichkeiten (z. B. «Eigenfaktura» oder «credit note») entspreche nicht den Anforderungen des § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 UStG und werde daher zukünftig nicht mehr als zulässig angesehen.

Jedoch stellt die Bezeichnung «Gutschrift» keinen umsatzsteuerlichen Begriff dar und viele Unternehmen verwenden den Terminus, um gegenüber ihren Kunden z. B. aufgrund von Überzahlungen, Rücksendungen oder Reklamationen bereits gestellte Rechnungen zu ändern. Bei enger Auslegung der neuen Bestimmung könnten derartige kaufmännische Gutschriften oder Stornorechnungen somit als unrichtiger Steuerausweis [6] qualifiziert werden.

Im angekündigten BMF-Schreiben wird mit einer Klarstellung gerechnet, wonach eine kaufmännische Gutschrift nicht automatisch bzw. grundsätzlich als eine umsatzsteuerliche Gutschrift (Rechnung des Leistungsempfängers) angesehen wird. Daher sollten Unternehmen, die kaufmännische Gutschriften erstellen, darauf achten, dass keine Leistungsbeschreibungen enthalten sind. Kaufmännische Gutschriften können zudem durch die ausgewiesenen Minusbeträge von umsatzsteuerlichen Gutschriften unterschieden werden.

2.1.2 Zeitpunkt der Fakturierung. Neu muss für innergemeinschaftliche Lieferungen ab Deutschland und auch bei sog. BzB-Leistungen deutscher Unternehmer an im EU-Ausland ansässige Steuerpflichtige, bei denen das Reverse-Charge-

Verfahren zu Anwendung gelangt, die Rechnung zum 15. des Folgemonats gestellt werden [7].

Auch wenn diese Regelungen der besseren Kontrolle des innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehrs und damit der Bekämpfung der Steuerumgehung und Steuerhinterziehung dienen, dürfte das rasche Inkrafttreten der Bestimmung in der Praxis für viele Unternehmer eine Herausforderung in Bezug auf die Anpassung ihrer internen Prozesse darstellen.

2.1.3 Anwendbares Recht bei der Fakturierung. Grundsätzlich müssen Rechnungen nach den Vorschriften des Mitgliedsstaats ausgestellt werden, in dem der Umsatz ausgeführt wird. Sofern jedoch ein im (EU-)Ausland ansässiger Unternehmer einen Umsatz in Deutschland ausführt, für den die Steuerschuldnerschaft auf den deutschen Leistungsempfänger übergeht, finden die Vorschriften des Ansässigkeitsstaats des Leistungserbringers in Bezug auf die Rechnungsstellung Anwendung (es sei denn es wurde die Ausstellung von «Gutschriften» vereinbart) [8]. Mit dieser Neuregelung sollen grenzüberschreitende Leistungsbeziehungen erleichtert werden, denn die leistenden Unternehmer müssen nicht mehr jeweils die lokalen MWST-Gesetze ihrer ausländischen Kunden beachten und können so eine einheitliche Fakturierung auf Basis der deutschen Regeln an alle ausländischen Kunden sicherstellen.

Hiermit wurden die Vorgaben der Rechnungsstellungsrichtlinie ins deutsche Recht umgesetzt. Dem Wortlaut nach sind nur Leistungsverhältnisse innerhalb der EU erfasst. In sinngemässer Anwendung sollte diese Regelung nach der hier vertretenen Auffassung auch für im Drittland ansässige Leistungserbringer gelten.

ANZEIGE



ABACUS 
version internet

ABACUS Lohnsoftware

Der Massstab für einwandfreie Lohnabrechnung – jeden Monat 800'000-mal!

- > Frei gestaltbarer Personalstamm > Integrierte Mitarbeiter-Dossierführung
- > Aufgabenverwaltung > Frei definierbarer Lohnartenstamm > Lohnberechnungen und -zahlungen auch in Euro > Automatische Quellensteuerberechnung für alle Kantone > Einheitliches Lohnmeldeverfahren gemäss swissdec > Webfähig für ortsunabhängigen Zugriff via Internet oder Intranet

www.abacus.ch

 **ABACUS**
business software

2.1.4 Zwingender Hinweis auf Umkehr der Steuerschuldnerschaft. Im Sinne einer Vereinheitlichung ist einerseits als Pflichtangabe auf einer Faktura neu der Hinweis «Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers» anzubringen, wenn Unternehmer dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegende Leistungen an deutsche Leistungsempfänger erbringen.

Andererseits gilt diese Hinweispflicht auch spiegelbildlich bei der zuvor [9] dargestellten Regelung, also wenn ein deutscher Unternehmer im EU-Ausland Leistungen erbringt, für die dort der Übergang der Steuerschuld nach Art. 196 MwSt-SystRL auf den Leistungsempfänger vorgesehen ist [10]. Auch diese Bestimmung sollte nach der hier vertretenen Ansicht sinngemäss für im Drittland erbrachte Dienstleistungen gelten.

Noch offen ist, ob nicht dem genauen Gesetzeswortlaut entsprechenden Hinweise, wie etwa «Reverse-Charge-Verfahren», zulässig sind [11], und was passiert, wenn sich ein Steuerpflichtiger nicht an diese neue Formalie hält. Denn der Vorsteuerabzug aus der «Reverse-Charge-Steuer» setzt nach der Rechtsprechung des EuGH [12] nicht den Besitz einer mehrwertsteuerkonformen Rechnung voraus, so dass ein allfälliger Verstoß nicht zu einer Versagung des Vorsteuerabzugs führen darf.

2.2 Änderung des Vorsteuerabzugs. Auch die Bestimmungen zum Vorsteuerabzug wurden mit Wirkung ab Inkrafttreten des AmtshilfeRLUMsG geändert und gelten somit seit dem 30. 6. 2013.

2.2.1 Einfuhrumsatzsteuer. Neu wird die Einfuhrumsatzsteuer bereits mit ihrer Entstehung abziehbar [13], womit der deutsche Gesetzgeber ein Urteil des *Europäischen Gerichtshofs (EuGH)* vom 29. 3. 2012 nachvollzogen hat [14]. Bisher war der Zeitpunkt ihrer Entrichtung massgeblich.

2.2.2 Erwerbsteuer. Der Vorsteuerabzug aus einem innergemeinschaftlichen Erwerb ist nur dann zulässig, wenn der Erwerb tatsächlich im Inland stattfindet. Somit ist die Erwerbsteuer, die lediglich darauf beruht, dass ein Unternehmer seine deutsche Umsatzsteueridentifikationsnummer verwendet, obwohl die Warenbewegung physisch in einem anderen Mitgliedstaat der EU endet und damit einen innergemeinschaftlichen Erwerb in Deutschland (zusätzlich zu dem innergemeinschaftlichen Erwerbstatbestand im jeweiligen Mitgliedstaat der EU) bewirkt, nicht abzugsfähig.

Auch hier hat der Gesetzgeber die Rechtsprechung des EuGH [15], mehrere Entscheidungen des BFH [16] und eine insofern bestehende Verwaltungspraxis [17] auf Gesetzesebene festgeschrieben.

3. NACHWEISPFlichten BEI INNERGEMEINSCHAFTLICHEN LIEFERUNGEN

Für innergemeinschaftliche Lieferungen an Unternehmer in anderen Mitgliedsstaaten gilt das Bestimmungslandprinzip: Die Lieferung ist im Abgangsland steuerfrei und der Abnehmer muss den Erwerb in dem anderen Mitgliedstaat, in dem die Warenbewegung endet, versteuern [18]. Hierbei haben deutsche Lieferanten nach §§ 17 a–c UStDV buch- und

belegmässig nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit ihrer Lieferungen vorliegen. Der Buch- und Belegnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen war in den letzten Jahren Gegenstand intensiver Diskussionen zwischen den Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung im Rahmen von Betriebsprüfungen. Sofern die Steuerpflichtigen diesen Nachweispflichten nicht in dem geforderten Masse nachgekommen sind, führte dies zu teilweise hohen Aufrechnungen, denn die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferungen wurde aus formalen Gründen rückwirkend aberkannt. Zwar wird infolge der Rechtsprechung des BFH [19] der Beleg- und Buchnachweis nicht mehr als materiell-rechtliche Voraussetzung der Steuerbefreiung angesehen, aber er entfaltet immer noch Indizwirkung.

Im Hinblick auf den Buch- und Belegnachweis wurden in Deutschland die einschlägigen Bestimmungen der UStDV seit dem 31. 12. 2011 mehrmals geändert [20] und es wurden neue Nachweisregelungen geschaffen.

Die neuen Regeln zum Belegnachweis treten per 1. 10. 2013 definitiv in Kraft und sind dann [21] zwingend zu befolgen. Hierbei handelt es sich insbesondere um einen zweigliedrigen Nachweis: Rechnungsdoppel und sog. Gelangensbestätigung bzw. einen der in § 17 a Abs. 3 UStDV vorgesehenen Alternativnachweise. Bei allen Nachweisen ist das physische

ANZEIGE

Partnerschaft für ein erweitertes Beratungsangebot

Wir sind eine langjährig etablierte Anwaltskanzlei im Zürcher Seefeld und suchen zur Ergänzung unseres Dienstleistungsangebots Treuhänder, Steuerexperten oder Wirtschaftsprüfer, denen wir eine *Partnerschaft* in unserer Infrastrukturgemeinschaft bieten. Wir sind als Anwälte in komplementären Rechtsgebieten und Segmenten des Wirtschaftsrechts tätig und freuen uns auf in unser Team passende Persönlichkeiten. Wir bieten eine günstige Kostenstruktur, grosszügige räumliche Verhältnisse (Büros à 26 m²) und ein angenehmes, stabiles und kollegiales Umfeld.

Kontakt:

Derrer Samer Hunziker Rechtsanwälte
Dr. iur. Felix Hunziker-Blum
Dufourstrasse 101
8008 Zürich
Telefon 044 385 50 30
fhb@dsh-law.ch

Abbildung: **NACHWEISKATEGORIEN**

Verantwortlich für Transport	Durchführung Transport	Nachweis
Lieferant	Eigentransport	Gelangensbestätigung
Abnehmer	Selbstabholung	Gelangensbestätigung
Lieferant oder Abnehmer	Beauftragte Dritte/Transportunternehmen	Gelangensbestätigung/alternative Nachweise [33]

Gelangen des Gegenstandes der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu bestätigen, was per se erst nach Abschluss des Transportvorgangs möglich ist. Die betroffenen Unternehmer müssen daher ihre betriebsinternen Prozesse (Logistik, Buchhaltung, IT usw.) aber ggf. auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) an diese neuen Gegebenheiten anpassen.

3.1 Die Form und Inhalt Gelangensbestätigung. Die Gelangensbestätigung muss zwingend die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Abnehmers; → Menge des Gegenstandes der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung;
- Angabe von Ort [22] und Monat [23] des Endes der Beförderung oder Versendung, d. h. des Erhalts des Gegenstands im Gemeinschaftsgebiet; → Ausstellungsdatum der Bestäti-

gung; → Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten [24]. Hierbei ist eine elektronische Übermittlung [25] zulässig, so dass auf eine schriftliche Unterschrift verzichtet werden kann, wenn erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat [26].

Für die Gelangensbestätigung existieren keine Formvorschriften, auch wenn vorgesehen ist, Musterbestätigungen in Deutsch, Englisch und Französisch im Rahmen der Verwaltungsanweisungen zu veröffentlichen. Sie kann auch aus mehreren Dokumenten bestehen, die aufeinander verweisen. Zudem ist eine Sammelbestätigung für ein Quartal erlaubt.

Zu beachten ist, dass die Risiken hinsichtlich der Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung, die sich daraus ergeben, dass der Erwerber die Ware abholt bzw. abholen lässt, der Lieferant trägt. Dies kann bei Reihengeschäften dazu führen, dass

- der erste Abnehmer (Zwischenhändler) nicht einwenden kann, er habe ein wirtschaftliches Interesse daran, den endgültigen Bestimmungsort und damit die Identität seines Endabnehmers preisgeben zu müssen und → die Einwände des liefernden Unternehmers, er könne keine verlässlichen Nachweise über den Bestimmungsort führen, da er ja nicht den Transportauftrag erteilt habe, unberücksichtigt bleiben.

3.2 Transportvereinbarung massgeblich für Art des Belegnachweises. Zunächst ist festzuhalten, dass für alle Transportvarianten als Nachweis – in Verbindung mit dem Doppel der Rechnung – die Gelangensbestätigung verwendet werden kann. Für die Frage, ob andere Nachweismög-

ANZEIGE



Die Business Software für Treuhänder

Mit der Comatic Software haben Sie und Ihre Kunden die Buchhaltung effizient und ortsunabhängig im Griff. Mit Ihren Kunden arbeiten Sie einfach via Internet auf derselben Benutzeroberfläche. Ganz ohne Datenaustausch.

Comatic - maximale Flexibilität für Sie und Ihre Kunden

cloud
CHF 25.–
pro Monat

local
CHF 490.–



- Finanzbuchhaltung
- Debitoren
- Kreditoren
- Lohnbuchhaltung
- Kostenrechnung
- Leistungserfassung

Comatic AG | Software Factory

Rathausplatz 9 - 6210 Sursee - Tel. 041 922 24 80 - info@comatic.ch - comatic.ch

lichkeiten bestehen, ist zwischen sog. Beförderungsfällen (Transport der Ware mit eigenen Transportmitteln) und sog. Versandungsfällen (Einschaltung von selbstständigen Dritten für den Transport, z. B. Spediteure) zu unterscheiden.

3.2.1 Nachweise in Versandungsfällen. Nur bei Versandungsfällen werden auch alternative Nachweise anerkannt [27], von denen die Wichtigsten nachfolgend kurz erläutert werden:

→ Versandungsbelege [28], insbesondere handelsrechtliche Frachtbriefe werden anerkannt, wenn sie vom Auftraggeber des Frachtführers und vom Empfänger – als Bestätigung des Erhalts der Lieferung – unterschrieben sind. Für den CMR-Frachtbrief sind daher die Unterschrift des Auftraggebers in Feld 22 und des Empfängers im Feld 24 zwingend erforderlich [29]. → Sofern der Lieferant den Spediteur beauftragt, darf – wie bisher – die Spediteurbescheinigung [30] verwendet werden. Allerdings muss sich die Bestätigung auf die erfolgte und nicht auf die beabsichtigte Verbringung beziehen und muss daher den Monat des Transportendes beinhalten. Sie darf auch elektronisch und als Sammelbestätigung für ein Quartal übermittelt werden. → Bei Kurierdiensten [31] benötigt der Lieferant zusätzlich zur schriftlichen oder elektronischen Auftragserteilung das Tracking- und Tracing-Protokoll, mit dem der Warentransport lückenlos bis zur Ablieferung beim Empfänger mit Angabe des Monats und des Ortes des Transportendes nachzuweisen ist. → Bei Postsendungen [32] muss neben dem Posteinlieferungsschein auch ein Nachweis über die Bezahlung der Lieferung vorliegen.

3.2.2 Besonderheiten in Abhofällen. Systembedingt sind die Sachverhalte, in denen der Abnehmer selbst den Transport

der Ware in das übrige Gemeinschaftsgebiet übernimmt, betrugsgefährdet. Neu ist daher vom Abnehmer nachträglich, d. h. nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort, eine Bestätigung auszustellen. Die bislang anerkannte Verbringensversicherung genügt nicht mehr. Insofern sind die Lieferanten künftig auf eine nachgelagerte Kooperation ihrer ausländischen Kunden zur genügenden Erfüllung dieser verschärften Nachweispflichten angewiesen.

3.2.3 Darstellung der Nachweiskategorien. Die Arten der zu erbringenden Nachweise ab dem 1. 10. 2013 lassen sich gemäss *Abbildung* darstellen.

3.3 Zusammenfassung. Das BMF hat Ende Juni 2013 einen aktualisierten Entwurf zur Anpassung der Verwaltungsanweisungen ausgearbeitet. Die Veröffentlichung des definitiven Schreibens ist ebenfalls für August 2013 vorgesehen.

Das ursprüngliche Ziel der Finanzverwaltung, den Belegnachweis grundlegend zu vereinfachen, war aufgrund der Erörterungen mit der Wirtschaft und den Verbänden nicht realisierbar. Denn fast alle bisher gebräuchlichen Belege sind neben dem neuen Instrument der Gelangensbestätigung auch weiterhin vorgesehen.

Insgesamt erscheint die neue Regelung als ein passabler Kompromiss zwischen dem Interesse der Wirtschaft, den bürokratischen Aufwand zu minimieren, und dem Kontrollbedürfnis der Finanzverwaltung infolge der hohen Betrugsanfälligkeit des Systems der Umsatzsteuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferungen mit Erwerbsbesteuerung im Bestimmungsland. ■

Anmerkungen: *Die Autorin dankt Marco E. Vitali, lic. iur. Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte für die sorgfältige Durchsicht des Manuskripts. 1) Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (AmtshilfeRLUMsG) v. 26. 6. 2013 – Bundesgesetzblatt Teil I 2013 Nr. 32, 29. 6. 2013 S. 1809. 2) Art. 10 AmtshilfeRLUMsG enthält 44 Änderungen des UStG. 3) Es finden sich zudem Änderungen bei der Bestimmung des Ortes der sonstigen Leistungen bei juristischen Personen mit sowohl unternehmerischer als auch nichtunternehmerischer Tätigkeit; bei langfristiger Vermietung von Beförderungsmitteln; im Bereich der Steuerbefreiungen; Einschränkung des ermässigten Steuersatzes bei Kunstwerken sowie z. B. im Hinblick auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Umsätzen von Erdgas und Elektrizität. 4) § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 10 UStG. 5) Art. 248a S. 2 MwStSystRL. 6) § 14c UStG. 7) § 14a Abs. 3 S. 1 bzw. Abs. 1 S. 2 UStG. 8) § 14 Abs. 7 UStG. 9) Vgl. Ziff. 2.1.3. 10) § 14a Abs. 1 UStG; obwohl die erbrachte Leistung im EU-Ausland steuerbar und steuerpflichtig ist, erfolgt die Angabe in deutscher oder gegebenenfalls englischer Sprache. Der Leistungsempfänger hat keinen Anspruch auf eine Rechnung in seiner Landessprache. 11) Nach dem zuvor erwähnten BMF-Schreiben sollen auch in Bezug auf die Formulierung des Hinweises zum Übergang der Steuerschuld analog die Sprachfassungen der übrigen EU-Amtssprachen verwendet

werden dürfen. 12) EuGH, Urteil v. 1. 1. 2004 – C90/02, «Bockemühl». 13) § 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG. 14) Rechtssache C-414/10, Veclair SA. 15) EuGH, Urteil v. 22. 4. 2010 – C 536/08 und C539/08 – BFH/NV 2010, 1225 «Facet und X». 16) BFH, Urteil v. 1. 9. 2010 – V R 39/08 und BFH, Urteil v. 16. 12. 2010 – V R 40/08 – BStBl II 2011, 658. 17) BMF-Schreiben v. 7. 7. 2011 (IV D 2 – S 7300-b/09/1001, BStBl I 2011/739); Abschn. 15.10. Abs. 2 Umsatzsteuer Anwendungserlass (UStAE). 18) Dieses Prinzip stellt eine Übergangsregelung dar, die ursprünglich nur bis 1996 gelten sollte (Art. 402 Abs. 1 MwStSystRL). 19) Gelingt dem Unternehmer der Buch- und Belegnachweis, ist der Umsatz grundsätzlich steuerfrei (Anscheinsbeweis). Dasselbe gilt, wenn objektiv feststeht, dass die Tatbestandsvoraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung vorliegen, obwohl die Nachweispflichten nicht erfüllt sind (Objektivbeweis). Bei Inanspruchnahme einer Steuerbefreiung, die auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht, kann aus Gründen des Vertrauensschutzes die Steuerbefreiung gewährt werden, wenn der Unternehmer die Beleg- und Nachweispflichten erfüllt und nicht gegen die erforderliche Sorgfalt verstossen hat. 20) Änderung §§ 17 a–c UStDV mit Wirkung ab 1. 1. 2012 («Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Bestimmungen» v. 2. 12. 2011); Änderung § 17a UStDV mit Wirkung ab 1. 10. 2013 («Elfte Verordnung zur Änderung der UStDV» v. 25. 3. 2013). 21) Zum Zeitpunkt des Re-

daktionsschlusses existierte nur ein Entwurf eines BMF-Schreibens, in dem keine weitere Übergangsfrist vorgesehen war. 22) Stadt oder Gemeinde. Nicht genügend ist die Angabe des Landes. 23) Nicht den Tag. 24) Eine Vertretungsberechtigung kann sich auch konkludent, z. B. bei Verwendung eines Firmenstempels ergeben. 25) Unter Beachtung der Vorgaben gem. GoBS und GDPdU hinsichtlich der Lesbarkeit und Archivierung. 26) Z. B. Verwendung eines zuvor vereinbarten elektronischen Verfahrens (wie EDI); Nutzung einer im Zusammenhang mit dem Abschluss des Liefervertrages bekannt gewordenen E-Mail-Adresse; Angaben im sog. Header-Abschnitt der E-Mail; eine im EDV-System dokumentierte Wareneingangsbuchung bei der elektronischen Übermittlung im Konzern ist wünschenswert. 27) Spezielle Regelungen existieren zum gemeinschaftlichen Versandverfahren, zur Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren sowie bei der Lieferung von Fahrzeugen. 28) § 17a Abs. 3 S. 1 Nr. 1a UStDV. 29) Dies stellt eine Verschärfung zur früheren Rechtslage dar (BFH v. 14. 12. 2011, XI R 18/10, BFH/NV 2012, 1006; BFH v. 12. 5. 2009, V R 65/06, BFH/NV 2010, 511), wonach Frachtbriefe nicht vom Auftraggeber des Frachtführers unterzeichnet sein und keine Bestätigung über den Wareneingang am Bestimmungsort enthalten müssen. 30) § 17a Abs. 3 S. 1 Nr. 1b UStDV. 31) § 17a Abs. 3 S. 1 Nr. 1c UStDV. 32) § 17a Abs. 3 S. 1 Nr. 1d UStDV. 33) Vgl. Ziff. 3.2.1.